

## **SATZUNG** **des „Bunter Hund e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Bunter Hund“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Bunter Hund e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 97900 Kulsheim, Stadtteil Hundheim.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Zweck ist die Förderung von Kunst und Kultur in Hundheim, Kulsheim und der Region.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Theater-, Tanz- und Musikveranstaltungen sowie Ausstellungen verwirklicht. Ergänzend dazu werden Seminare, Workshops, Diskussionsrunden und Vorträge im Bereich der künstlerischen und kulturellen Bildung angeboten, mit dem Ziel den Völkerverständigungsgedanken, die Akzeptanz auf allen Ebenen der Kultur sowie die internationale Gesinnung zu fördern.
3. Die Finanzierung der Projekte erfolgt durch Erlöse von Veranstaltungen, Zuwendungen öffentlicher und privater Förderer sowie durch Mitgliedsbeiträge.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder des Vereines dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Stadt Kulsheim** zwecks Verwendung für kulturelle Veranstaltungen.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und alle Vorteile zu genießen, die der Verein seinen Mitgliedern bietet. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten und den Verein in seinem Bestreben zu unterstützen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ein Mitgliedsbeitrag wird jedoch nur festgesetzt, wenn Spenden der Mitglieder und Dritter nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.
2. Mitgliedsbeiträge fließen dem Vereinszweck zu; für Investitionen und dauerhafte Einrichtungen sind Spenden und Umlagen und öffentliche Zuschüsse einzusetzen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Jedes Jahr findet – möglichst in den ersten fünf Monaten – eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese ist in Text- und Schriftform mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung von der/dem Vorsitzenden einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen und Beschlüssen über die Auflösung des Vereins, bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen:
  - Entgegennahme der Jahres- und Rechnungsberichte
  - Entlastung der Vorstandschaft
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Wahl der Vorstandschaft und zweier Kassenprüfer
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
4. Die/der Schriftführende erstellt von der Mitgliederversammlung und der Sitzung der Vorstandschaft ein Protokoll, das von ihm und von einem weiteren Vorstand unterschrieben wird.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach Bedarf einberufen. Er muss dies tun, wenn es mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei, höchstens sieben gleichberechtigten Vereinsmitgliedern, davon einer/m Schriftführenden. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
2. Zuständigkeit des Vorstands
  - Dem Vorstand stehen alle Entscheidungen zu, die nicht der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen. Die Aufgaben werden innerhalb des Vorstandes nach Ressort- und Aufgabenprinzip verteilt.
  - Anschaffungen und Investitionen über 1.000 Euro müssen vom Gesamtvorstand beschlossen werden.
  - Die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich.
  - Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Dies ist mit der einfachen Mehrheit des Gesamtvorstandes vorab zu beschließen.
  - Die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstandes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand erstellt wird und von diesem geändert und aufgehoben werden kann.
  - Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Die gewählten Mandate haben eine Dauer von zwei Jahren.